



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

Freiburg, 9. März 2012

Richtsätze für Soforthilfe und längerfristige Hilfe (OHG)

Ab 1. März 2012

I. Soforthilfe

A) Vorgehen für die Gewährung von Soforthilfe

Die Opferberatungsstellen (im Folgenden: die Beratungsstellen) empfangen die Opfer, anerkennen diese als Opfer im Sinne des OHG und gewähren die Leistungen entsprechend den Bedürfnissen der Opfer.

Die Beratungsstellen benachrichtigen das Kantonale Sozialamt über die Übernahme eines OHG-Falls, bei dem Leistungen Dritter nötig sind (Anwalt, Psychologe, Dolmetscher usw.). Dazu geben sie die Personalien des Opfers (Name, Alter, Adresse, Zivilstand und Nationalität oder Heimatort für CH-Bürger/innen), die Art der erlittenen Straftat und die erteilte/n Leistung/en an.

Für die Gewährung oder die Verweigerung von Leistungen berücksichtigen die Beratungsstellen die folgenden Kriterien:

- > Schutzbedürfnis des Opfers infolge der Straftat,
- > Schwere der erlittenen Beeinträchtigung,
- > Subsidiarität der Leistungen nach OHG.

Nachdem sie von der Beratungsstelle mit einem Sichtvermerk versehen wurden und diese auf allfällige Versicherungsbeiträge hingewiesen hat, werden die Rechnungen für die Leistungen der Soforthilfe dem Kantonalen Sozialamt zur Zahlung zugestellt.

B) Die Beratungsstellen können die folgenden Leistungen als Soforthilfe gewähren:

1. Unterbringung

- > Bis zu einundzwanzig Tagen Notunterkunft in den Beherbergungsstätten der Beratungsstellen, wenn nötig auch ausserhalb. Muss die Unterbringung ausserhalb der kantonalen Beherbergungsstätten erfolgen, so ist ein begründetes Gesuch an das Kantonale Sozialamt zu richten.

2. **Rechtsberatung**
 - > Höchstdauer: vier Stunden.
 - > Tarif: 180 Franken pro Stunde, zuzüglich Auslagen und MwSt. von 8 %.
3. **Psychotherapeutische Unterstützung**
 - a. **Durch dipl. Psychologin/Psychologe (FSP)**
 - > Bis zu zehn Sitzungen;
 - > Die Rechnungen werden nach Abzug eines allfälligen Beitrages der Krankenkasse bezahlt;
 - > Tarif: höchstens 130 Franken pro Stunde (für dipl. Psychologinnen/Psychologen FSP); die Tarife verstehen sich ohne MwSt..
 - b. **Durch nicht dipl. Psychologin/Psychologe (FSP)**
 - > Bis zu zehn Einzelsitzungen oder sechsendreissig Gruppensitzungen für Leistungen anderer Fachpersonen (*boxe éducative*, Selbstverteidigung, Debriefing). Soforthilfe: Das Opfer hat die Wahl zwischen Einzelberatungen oder Gruppensitzungen in Höhe eines Pauschalbetrages von 900 Franken;
 - > Tarif: 25 Franken/Gruppensitzung;
 - > Tarif: 90 Franken/Stunde für eine Einzelberatung (für nicht dipl. Psychologinnen/Psychologen FSP).
4. **Notfallunterstützung**
 - > Pauschalbetrag: höchstens 1000 Franken für medizinische Kosten.
 - > Pauschalbetrag: höchstens 500 Franken als Notfallunterstützung.
 - > Eine Notfallunterstützung umfasst namentlich die Kleidung und das Essen, den Transport von Personen an einen sicheren Ort sowie den Ersatz von Brillen oder Türschlössern.
 - > Tarife für Transportkosten: 0.70 Franken/Kilometer, höchstens bis zu 70 Franken.
5. **Dolmetscher-/Übersetzerkosten**
 - > Übernahme von Dolmetscher-/Übersetzerkosten (Höchstdauer: fünf Stunden);
 - > Tarif: 65 Franken pro Stunde, je nach Tagetarif, zuzüglich 20 % für Nacht- und Wochenendtarif.

II. Längerfristige Hilfe durch Dritte: Vorgehen

Vor Ende der Soforthilfe ist ein begründetes Gesuch an das Kantonale Sozialamt zu richten.

Dem Gesuch sind alle verfügbaren Belege beizulegen, namentlich: Arztbericht, Strafanzeige oder Polizeibericht, Entscheid der Krankenkasse für oder gegen eine Übernahme der Psychotherapiekosten oder Verfügung über die unentgeltliche Rechtspflege bezüglich der Anwaltskosten.

Dem Gesuch müssen ausserdem die letzte Steuerveranlagung des Opfers sowie ein Einkommensnachweis bzw. ein Nachweis der Versicherungs- oder Sozialhilfeleistungen beigelegt werden.

Ferner muss angegeben werden, ob das Opfer für Kinder sorgen muss, mit jemandem zusammenlebt oder verheiratet ist.

Das Kantonale Sozialamt fällt innert kurzer Frist einen summarischen Entscheid in Form einer Garantie, wobei es sowohl die familiäre als auch die finanzielle Lage des Opfers berücksichtigt. Der Entscheid über den Beitrag des Kantons wird auf Vorweisen der Rechnung der Drittbeteiligten gefällt.

III. Informationssitzungen/Fortbildung für die Beratungsstellen

Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen müssen periodisch (durchschnittlich einmal pro Halbjahr) an Informationssitzungen/Fortbildungen teilnehmen, die vom Kantonalen Sozialamt organisiert werden. Dadurch soll eine einheitliche Anwendung des OHG gewährleistet werden, die den jüngsten Entwicklungen der Rechtsprechung und den Erfahrungen in anderen Kantonen Rechnung trägt. Ein anderes Ziel ist der Austausch über die Erfahrungen und Praxis in anderen Kantonen sowie im Rahmen von Zivil- und Strafverfahren in Verbindung mit der OHG.

AC Demierre

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin